

Anmerkungen des VPRT zur Mitteilung der Kommission über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt (Content Online, KOM (2007) 836)

H:\WORD\USER14\Entwicklungsbereiche\Urheberrecht\Europa\Anm_VPRT_ContentOnline_Feb08_FINAL.doc

Der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Vorfeld der Empfehlung über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt („Content Online“). Nachfolgend finden sich sowohl allgemeine Anmerkungen (unter I.) als auch eine detaillierte Beantwortung der im Rahmen der Konsultation aufgeworfenen Einzelfragen (unter II.). Der VPRT vertritt die Interessen von ca. 160 privaten Medienunternehmen aus den Bereichen Fernsehen und Multimedia sowie Radio und Audiodienste. Die Inhalte der VPRT-Mitglieder sind dabei in der Regel auf die jeweils nationale, landesweite sowie regionale/lokale Verbreitung ausgerichtet. Parallel werden von Mitgliedern auch Dienste angeboten, etwa Internet-Foren oder Web-Plattformen oder VOD-Portale. Die Mitglieder treiben damit bereits die Online-Verfügbarkeit von kreativen Inhalten erheblich voran bzw. ermöglichen diese schon heute. Der VPRT zeigt hiermit seine Bereitschaft an, im Rahmen der von der EU-Kommission zu schaffenden „Plattform für Online-Inhalte“ aktiv mitzuarbeiten.

Zusammenfassung

Verwaltung digitaler Rechte

- Differenzierung zwischen Online-Sendung (Simulcasting/Streaming) und Online-Vertrieb (Musikdateien/Filme) erforderlich
- Auswertung erfolgt i. d. R. nach Sprachgebieten ausgewertet
- Hoheit über DRM-Einsatz und Verwendung muss beim Inhaltenanbieter verbleiben
- keine DRM-Harmonisierung für Online-Sendungen
- Vorgaben für interoperable Endgeräte, die Adressierung ermöglichen

Gebietsübergreifende Lizenzierung

- Sendelandsprinzip auch auf Online-Sendungen erstrecken
- One-Stop-Shop beim Rechteerwerb bei Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften
- keine Aufspaltung des Rechterepertoires oder Umgehung von treuhänderischen Pflichten von Verwertungsgesellschaften
- Verbesserung des Systems der Gegenseitigkeitsverträge beim Rechteerwerb

Legale Angebote und Piraterie

- Initiativen zum Schutz der Inhaltenanbieter grundsätzlich zu begrüßen
- Abgleich der europäischen Vorgaben zum Urheberrecht und der Providerhaftung erforderlich, insbes. Prüfpflichten bei Unterlassungsansprüchen
- Festlegung eines Verfahrens zwischen Rechteinhabern und Diensteanbietern
- kann auch durch Selbstverpflichtungen oder vertragliche Abreden erfolgen

Pauschalvergütungssystem

- Sendeunternehmen dürfen nicht von Pauschalvergütung ausgeschlossen werden
- Herstellung EU-konformer Rechtslage in Deutschland erforderlich

I. Allgemeine Anmerkungen zur Mitteilung¹

1.1 Kreative Online-Inhalte

Der VPRT plädiert zunächst dafür, dass im Rahmen der Begrifflichkeit „kreative Online-Inhalte“ ausdrücklich zwischen den unterschiedlichen Angeboten differenziert und damit der Anwendungsbereich entsprechend begrenzt bzw. differenziert behandelt wird. Sendungen der TV- und Hörfunkveranstalter, die auch online verbreitet werden („Online-Sendungen“, nachfolgend verstanden als z. B. Simulcast/Streaming/Near-Video-On-Demand) sind dem klassischen Rundfunk vergleichbar und werden auch urheberrechtlich anders behandelt als der durch die vorliegende Mitteilung primär adressierte „Online-Vertrieb“ von einzelnen Inhalten (Abrufdienste, z. B. für Musikdateien/Filme). Schon im Zusammenhang mit der Konsultation zu den Online-Musikdiensten hat der VPRT darauf hingewiesen, dass eine differenzierte Behandlung von Sendevorgängen im Online-Bereich erforderlich ist, da andernfalls Rundfunkdienste online schlechthin behindert würden. Sendeunternehmen sind wegen der vielen verschiedenen, oft auch spontan in das Gesamtprogramm eingestellten Beiträge und Programmteile mehr als jeder andere Diensteanbieter auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen.

Bislang wird in der Mitteilung über die Art des verbreitenden Mediums oder die verbreiteten Inhalte unterschieden (unter 1.1, Seite 2). Ein Unterschied zwischen der urheberrechtlichen Art der Verbreitung (Sendung oder Abruf) wird – wie schon in der Empfehlung der EU-Kommission zu Online-Musikdiensten – nicht gemacht, ist allerdings aus Sicht des VPRT auch für die vorliegende Regulierungsinitiative dringend erforderlich. Wir sehen andernfalls die Gefahr, dass der für den Sendebereich immens wichtige Rechteerwerb aus einer Hand („One-Stop-Shop“), der durch das Sendelandsprinzip in der AVMD-Richtlinie nachhaltig gestärkt wurde, in Frage gestellt werden kann. Die Möglichkeit, im Rahmen einer Regulierung kreativer Online-Inhalte solche Unstimmigkeiten bezüglich des Anwendungsbereiches zu vermeiden, sollte von der EU-Kommission hier unbedingt wahrgenommen werden.

2.1 Verfügbarkeit kreativer Inhalte

Der VPRT begrüßt den grundsätzlichen Ansatz der Kommission, bei der Marktentwicklung allenfalls als Vermittler aufzutreten und ansonsten auf die Marktentwicklung zu vertrauen. Inhalteanbieter sind grundsätzlich daran interessiert, ihr Angebot für Dritte nutzbar zu machen. Ein möglicher Eingriff, eine „exklusive Gewährung [...] von Medienrechten zu verhindern [...]“ – angedeutet auf Seite 5 –, würde allerdings einen erheblichen regulativen Eingriff in den Markt darstellen. Hier sollte zunächst die vorgeschlagene Plattform für Online-Inhalte genutzt werden, um wirkliche Problemfälle zu identifizieren.

Die angesprochene Problematik hoher Transaktionskosten für die Abgeltung von Rechten („verwaiste Werke“) hat der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Urheberrechtsnovelle (§ 137l UrhG – unbekanntes Nutzungsarten) mit einem neuen Regelungsansatz zu beheben versucht. Der VPRT

¹ Nummerierung wie im Text der Mitteilung.

plädiert dafür, zunächst die Erfahrungen der Mitgliedsstaaten abzuwarten, bevor die EU-Kommission diesen Bereich erneut evaluiert.

2.2 Gebietsübergreifende Lizenzen für kreative Inhalte

Hier weist die Kommission zu Recht darauf hin, dass „auf verschiedene Inhalte verschiedene Praktiken Anwendung finden sollten“ (Ende des dritten Absatzes, Seite 6). Schon heute unterscheidet sich die Praxis des Lizenzierwerks nach dem jeweiligen Inhalt, z. B. Film oder Musik. Leider wird eine Differenzierung gerade in der Einleitung (erster Absatz) nicht vorgenommen und insbesondere nicht auf den Bereich des Rechteerwerbs für Sendeunternehmen hingewiesen, der eben nicht für jeden Mitgliedstaat (Empfangsland) erfolgen muss. Dies sollte insoweit ergänzt bzw. korrigiert werden.

In jedem Fall muss aber an einem „One-Stop-Shop“-Ansatz festgehalten werden, den der VPRT durch die individuelle und selektive Wahrnehmung von Rechten durch einzelne Rechteinhaber insbesondere im Bereich der Musikverlage gefährdet sieht. Übertragen auf den – bislang nicht klar abgegrenzten – Bereich der Sendeunternehmen findet eine Fragmentierung des Marktes dahingehend statt, dass etwa Sendeunternehmen als Rechtenutzer den Erwerb der für die Sendung erforderlichen Musik-Rechte gar nicht mehr administrieren könnten. Derzeit bestehende Vereinbarungen für den Online-Vertrieb bzw. die Online-Verwertung (wie z. B. durch CELAS²) von Inhalten sieht der VPRT äußerst kritisch, da sie mit dem Wesen der kollektiven Rechtswahrnehmung nicht vereinbar sind. Es besteht die Gefahr, dass

- über die „Auslagerung“ an CELAS o. ä. sowohl die Pflichten als Verwertungsgesellschaft als auch die Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt umgangen werden;
- einem großen Verlagsmitglied "Sonderkonditionen" möglicherweise zu Lasten anderer Mitglieder und entgegen dem bei Verwertungsgesellschaften geltenden Solidarprinzip eingeräumt und damit die Nutzungstarife insgesamt enorm ansteigen werden.

Ähnliche Modelle verfolgen inzwischen auch Warner/Chappell Music³ und die Universal Music Publishing Group⁴. Der VPRT bezweifelt daher, dass der mit der Empfehlung für Online-Musikdienste eingeschlagene Weg der Kommission einer verbesserten Auswertung im Binnenmarkt dienlich sein wird.

² als Joint Venture zwischen GEMA und PRS, das als Agent die Online-Rechte lizenziert, dabei aber bei der GEMA in München angesiedelt ist und mit dortigen GEMA-Ressourcen betrieben wird.

³http://www.gema.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=695&tx_ttnews%5BbackPid%5D=73&cHash=2c3025d230 .

⁴<http://www.sacem.fr/portailSacem/jsp/ep/contentView.do?channelId=-536882061&position=1&contentId=536896000&programId=536886985&programPage=%2Fep%2Fprogram%2Feditorial.jsp&contentType=EDITORIAL&offset=0> .

2.3 Interoperabilität und Transparenz der Systeme zur Verwaltung digitaler Rechte (DRM-Systeme)

Auch im Bereich der DRM-Systeme ist zwischen Sendung und dem Online-Vertrieb (Abrufdienst) von Einzelinhalten zu differenzieren. Die Kommission zeigt die zu regelnden Interoperabilitätsfälle, die sich aus konkreten Anlässen in der Praxis ergeben, deutlich auf (Seite 7, Ende des ersten Absatzes: Herunterladen von Musikdateien gegen Bezahlung). Das Vorgehen der Kommission sollte daher auch auf diese (problematischen) Fälle beschränkt bleiben.

Grundsätzlich begrüßt der VPRT den plattformübergreifenden Interoperabilitätsansatz der Kommission. Auch hier sind aber die klassischen Sendungen zu unterscheiden. Im Bereich der Sendung wird das Thema DRM als sog. Verschlüsselung diskutiert (auch Gegenstand der CA-Richtlinie und der dazu laufenden separaten Konsultation). Der VPRT hält die Verschlüsselung für eine absolut zentrale Voraussetzung bei der Digitalisierung der Fernsehübertragungswege, um sowohl der gegebenen Rechtesituation Rechnung zu tragen als auch personalisierte, individuelle und interaktive Zusatzangebote machen zu können. In diesem Bereich besteht auch kein Transparenzproblem, da der Verbraucher von vornherein weiß, dass er zum Empfang der digitalen Programmsignale eine sog. Set-Top-Box benötigt. Ein von der Kommission allgemein für DRM angesprochenes Kennzeichnungssystem (2.3, Seite 8) ist daher nicht erforderlich.

2.4 Legale Angebote und Piraterie

Die Bekämpfung der Online-Piraterie stellt ebenso wie die Bekämpfung von Piraterie verschlüsselter Rundfunkangebote eine der zentralen Herausforderungen dar. Insofern unterstützt der VPRT den grundsätzlichen Ansatz der Kommission. Eine Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie ist in Deutschland bislang noch nicht erfolgt und derzeit insbesondere aufgrund der Wechselwirkungen mit anderen Gesetzgebungsvorhaben in ihrer praktischen Auswirkung ohnehin fraglich (Vorhandensein des relevanten Datenbestands, Richtervorbehalt, Schadenersatzansprüche etc.).

3. FAZIT

Der VPRT bittet dringend darum – gerade wegen der von der Kommission selbst angesprochenen parallelen Überprüfung einzelner Richtlinien⁵ – im Rahmen der vorliegenden Initiative eine klare Abgrenzung des Geltungsbereichs (Ausnahme für Online-Sendungen) vorzunehmen, um die betroffenen Unternehmen nicht vollständiger Rechtsunsicherheit über die möglichen Auswirkungen einer Empfehlung zu überlassen. Gerade das Fehlen einer klaren Beschränkung des Anwendungsbereichs hat bei der Empfehlung der Kommission zu Online-Musikdiensten zu großer Rechtsunsicherheit bei Sendeunternehmen geführt und deren Betätigung im Online-Sendungs-Bereich zum Nachteil aller Beteiligten erheblich erschwert. In der vorgeschlagenen Content Online Plattform wird sich der VPRT für die (dann von den Maßnahmen noch) betroffenen Mitglieder gern einbringen.

⁵ Kabel- und Satellitenrichtlinie, Urheberrechtsrichtlinie, Richtlinie über die Zugangskontrolle/CA-Richtlinie, siehe Seite 9 der Mitteilung.

II. Konsultation / Einzelfragen

Kreative Online-Inhalte – Politische und rechtliche Fragen für die Konsultation

Verwaltung digitaler Rechte

1. **Sind Sie der Ansicht, dass die Unterstützung der Einführung interoperabler DRM-Systeme die Entwicklung von Online-Diensten mit kreativen Inhalten im Binnenmarkt fördern würde? Welche Haupthindernisse stehen vollständig interoperablen DRM-Systemen im Wege? Welche Vorgehensweisen halten Sie bezüglich der DRM-Interoperabilität für empfehlenswert?**

Auch hier gilt es zwischen Online-Sendungen und dem Online-Vertrieb (Abruf) von einzelnen Musikstücken oder Filmen zu unterscheiden. Im Bereich der Online-Sendung sollte die EU-Kommission die Grundsätze der Rundfunkauswertung (Sendelandsprinzip) beachten und diese zumindest für den Bereich des Simulcast, des Streaming und des Near-Video-On-Demand ebenso anwenden. Dieser Punkt wird zu Recht auch im „Commission Staff Working Document“ (Seite 26) angesprochen. Zu Lizenzierungsfragen siehe unten zu Fragen 6 ff.

Im TV-Sendebereich hält der VPRT die Möglichkeit der Grundverschlüsselung und Adressierbarkeit der Inhalte über alle Netze für eine zentrale Voraussetzung zur erfolgreichen Digitalisierung der Übertragungswege. Dabei sollte weniger eine europaweite Harmonisierung von DRM-Systemen im Blickpunkt stehen, sondern sichergestellt werden, dass nur noch zukunftsfähige Endgeräte in Verkehr gebracht werden, die auf Basis interoperabler Schnittstellen alle digitalen Angebotsformen verarbeiten können. Daneben ist eine effektive Bekämpfung von Piraterie verschlüsselter Rundfunkinhalte durch entsprechende rechtliche Instrumentarien sicherzustellen. Hierzu verweisen wir auf die derzeit laufende Konsultation der EU-Kommission zur Richtlinie über die Zugangskontrolle.

Der VPRT unterstützt grundsätzlich auch die Forderung nach Interoperabilität im Bereich des Online-Vertriebs von Einzelinhalten. Aus unserer Sicht muss der Contentanbieter selbst entscheiden können, ob er seine Inhalte mit DRM schützt bzw. wie sich die Preismodelle gestalten. Es ist allerdings zu beachten, dass bei der Online-Verbreitung von Inhalten etwa bei VOD-Portalen Vorgaben der Rechteinhaber bestehen können, die die territoriale Auswertung beschränken. Ebenso können bei der Auswertung unterschiedliche Geschäftsmodelle auf Seiten der Inhalteanbieter zugrunde gelegt werden, die den Einsatz eines bestimmten DRM erfordern. Dem sollte nicht durch einen regulativen Eingriff seitens der EU-Kommission vorgegriffen werden.

Der VPRT spricht sich somit für eine klare Differenzierung zwischen den einzelnen Angebotsformen (Online-Sendung/Online-Vertrieb) und – so dies erfolgt ist – für eine Beachtung der unterschiedlichen Geschäftsmodelle im Bereich des DRM-Einsatzes beim Online-Vertrieb aus.

2. **Sind Sie der Ansicht, dass die Information der Verbraucher über die Interoperabilität und die Datenschutzmerkmale von DRM-Systemen verbessert werden sollte? Welche Mittel und Verfahren sind hierfür Ihrer Ansicht nach am besten geeignet? Welche Vorgehensweisen halten Sie bezüglich der Kennzeichnung digitaler Produkte und Dienste für empfehlenswert? *und***
3. **Sind Sie der Ansicht, dass weniger komplexe und leichter verständliche Lizenzvereinbarungen für die Endnutzer (EULA) die Entwicklung von Diensten für kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt fördern würden? Welche Vorgehensweisen empfehlen Sie bezüglich der EULA? Welche besonderen Probleme im Zusammenhang mit EULA sind gegebenenfalls anzugehen?**

Diese Fragen zielen in erster Linie auf den Bereich des Online-Vertriebs einzelner DRM-geschützter Inhalte. Dort, wo dies für die VPRT-Mitglieder relevant wird (z. B. Online-Abruf oder -Verkauf einzelner Serien/Filme) herrscht aus unserer Sicht hinreichende Information der Verbraucher über die Nutzungsbedingungen der zur Verfügung gestellten Inhalte. Die aus dem Musikbereich bekannten Konfliktfälle stellen sich hier nicht.

Im Bereich der Online-Verbreitung von Sendungen ist mit Blick auf die allgemeine Digitalisierung ein verbindliches Gesamtkonzept aller Marktpartner und der Regulierung für einen Analog-Digital-Umstieg auf mitgliedstaatlicher Ebene erforderlich, das für alle Beteiligten die Vorteile der Digitalisierung zum Tragen bringt und die Basis für die Verabredung eines konkreten Analog-Digital-Umstiegszeitpunktes schafft. Der Verbraucher könnte frühzeitig und verbindlich über die Entwicklungen der Digitalisierung informiert werden und wäre damit in der Lage, seine Empfangs- und Endgerätesituation entsprechend seiner Präferenzen zukunftsfähig anzupassen.

4. **Sind Sie der Ansicht, dass alternative Streitbeilegungsmechanismen im Zusammenhang mit der Anwendung und Verwaltung von DRM-Systemen das Vertrauen der Verbraucher in neue Produkte und Dienste stärken würden? Welche Vorgehensweisen empfehlen Sie diesbezüglich?**

Auch die Beantwortung dieser Frage hängt entscheidend vom Anwendungsbereich ab. Im Bereich der Online-Musikdienste hat der VPRT in seiner derzeitigen Stellungnahme zur Empfehlung insbesondere bemängelt, dass die Rechtenutzer nicht zu den Begünstigten der Transparenzregelungen gehören und entsprechende Offenlegungspflichten auch gegenüber Nutzern eingefordert. Auf europäischer Ebene sind Regeln zur Streitbeilegung in Art. 11 Richtlinie 93/83/EWG (Vereinbarung über Erlaubnis zur Kabelweiterverbreitung) vorgesehen. Zukünftig werden Rechteinhaber und Nutzer nicht mehr nur oder vorrangig mit inländischen Verwertungsgesellschaften, sondern verstärkt mit verschiedenen ausländischen Verwertungsgesellschaften zu tun haben. Das Zusammentreffen von Beteiligten aus unterschiedlichen Ländern und der multi-territoriale Charakter europaweiter Online-Nutzung birgt aufgrund seiner Komplexität ein besonderes Konfliktpotential und fordert einen entsprechend starken Streitbeilegungsmechanismus, der die adäquate Lösung eventueller Meinungsverschiedenheiten durch fachkundige Stellen in angemessener Zeit vorsieht.

- 5. Sind Sie der Ansicht, dass ein diskriminierungsfreier Zugang (z. B. für KMU) zu DRM-Lösungen erforderlich ist, um den Wettbewerb auf dem Markt für die Verbreitung digitaler Inhalte aufrecht zu erhalten und zu fördern?**

Die Entscheidung über den Einsatz von DRM-Systemen oder Verschlüsselungstechniken muss grundsätzlich beim Rechteinhaber/Inhalteanbieter verbleiben. Der Zuschauer sollte durch interoperable Endgeräte in die Lage versetzt werden, auch mehrere DRM-Lösungen auf einem Gerät zu empfangen. Allerdings darf durch Interoperabilitätsvorgaben zu DRM nicht der Wettbewerb um die Inhalte faktisch ausgeschaltet werden. Die Europäische Kommission hat in diesem Bereich durch die Vorgaben im Rahmen des TK-Paketes (Zugangsrichtlinie) hinreichende Vorgaben gemacht.

Gebietsübergreifende Lizenzierung

- 6. Sind Sie der Ansicht, dass in der Frage der gebietsübergreifenden Lizenzierung eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist?**

Der VPRT möchte dringend davon abraten, dass die EU-Kommission – wie schon bei der Empfehlung zu Online-Musikdiensten – wieder auf der Ebene des nicht zwingenden Rechts eine Empfehlung ohne Beteiligung von Parlament und Rat als Instrument wählt, obgleich bereits die Auswirkungen der damaligen Empfehlung auf den Markt bereits beträchtlich waren und bis heute fortwirken. Hier sollte dringend ein gemeinsames Instrument gewählt werden.

Der VPRT hat in seiner Stellungnahme zu der Empfehlung der Kommission zu Online-Musikdiensten im Juni 2007 deutlich gemacht, dass die von der Kommission empfohlene Rechtswahrnehmung gemäß Option 3 die im Titel der Empfehlung selbst erwähnte "Kollektivität" der Rechtswahrnehmung konterkariert und in vielfacher Hinsicht schwerwiegend nachteilige Konsequenzen für die Beteiligten mit sich bringt. Mit der Wahlmöglichkeit der Rechtsinhaber geht nicht nur die Auflösung des umfassenden, eben "kollektiven" Repertoires insbesondere auf Seiten kleinerer Verwertungsgesellschaften einher. Sie bedeutet überdies das Aus für den "One-Stop-Shop", auf dessen Basis Rundfunkunternehmen auch online überhaupt erst ihre Rundfunkdienste mit dem vielschichtigen Programm anbieten können, dass sie zu anderen Online-Plattformen abgrenzt.

Jenseits dessen trägt die von der Kommission empfohlene Wahlmöglichkeit der Rechteinhaber gerade nicht zum Schutz kleinerer Rechteinhaber und Minderheitenrepertoires bei, sondern führt vorhersehbar zu einem Oligopol einiger weniger Verwertungsgesellschaften, die nur das Repertoire großer Musikverlage anbieten.

Die Kommission hat mit der Empfehlung zu Online-Musikdiensten nicht nur ein theoretisches Lizenzierungskonzept geschaffen, sondern überdies tatsächlich auch großen Rechteinhabern ein Instrumentarium in der Praxis an die Hand gegeben, mit dem sie die undifferenzierte Herauslösung von "Online-Rechten" bezüglich ihrer Werke und Leistungen aus dem Rechtebestand nationaler Verwertungsgesellschaften

und damit die Auflösung deren ehemals umfassenden Repertoires zu legitimieren suchen (so z.B. im Fall CELAS).

Der VPRT hat daher bereits in seiner Stellungnahmen zur Empfehlung zu Online-Musikdiensten gefordert, dem darin enthaltenen Ansatz, der mit den urheberrechtlich notwendigen Rahmenbedingungen für die Veranstaltung von Fernseh- und Rundfunkangeboten schlicht unvereinbar ist, im weiteren Verlauf entgegenzusteuern. Die von der Kommission nun in Erwägung gezogene Initiative bietet eine erste Möglichkeit dazu, die aufgezeigten Unstimmigkeiten der Empfehlung zu Online-Musikdiensten zu korrigieren, zu beschränken oder zumindest zu vermeiden und den Unsicherheiten, die durch den unklaren Anwendungsbereich jener Empfehlung entstanden sind, entgegenzuwirken. Welches Regulierungskonzept die von der Kommission erwogene Empfehlung dafür vorgeben müsste bzw. inwiefern ihr Anwendungsbereich zu beschränken ist, wird nachfolgend zu Frage 7 ausgeführt.

7. Welches Vorgehen würde Ihrer Ansicht nach die gebietsübergreifende Lizenzierung im Bereich audiovisueller Werke am wirksamsten fördern? Sind Sie der Ansicht, dass ein Muster für Online-Lizenzen, das zwischen einem primären und einem sekundären gebietsübergreifenden Markt unterscheidet, eine EU-weite oder gebietsübergreifende Lizenzierung für die für Sie relevanten Inhalte erleichtern könnte?

Der VPRT hat seine Ansicht bereits umfassend und übergreifend in der Diskussion um Online-Musikdienste dargelegt⁶. In seiner Stellungnahme im Juni 2007 hat der VPRT deutlich gemacht, dass er die Ansicht der Kommission teilt, vor dem Hintergrund neuer, durch technischen Fortschritt bedingter Nutzungsformen und zunehmend grenzüberschreitender Märkte die Entwicklung neuer Lizenzierungskonzepte zu bedenken. Auf diese Stellungnahme wird hier ausdrücklich verwiesen. Die Regulierung neuer Nutzungsformen muss aber nicht automatisch und notwendig bedeuten, in jedem Fall schon bestehende und erprobte Lizenzierungskonzepte zu verwerfen. Gerade im Hinblick auf vorbestehende Angebote wie im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), für die eine Online-Verbreitung eine zusätzliche Verbreitungsform darstellen, ist die Vorteilhaftigkeit lang etablierter und funktionierender Lizenzierungsmechanismen anzuerkennen. Im Hinblick auf die konkrete Art der Rechtswahrnehmung hat der VPRT bereits mehrfach unterstrichen, dass für alle Beteiligten, d. h. Rechteinhaber, Nutzer und Konsumenten die Möglichkeit eines Rechteerwerbs aus einer Hand ("One Stop Shop") alternativlos von besonderem Vorteil ist. Jede Infragestellung des "One-Stop-Shop" führt angesichts der bereits angesprochenen und bekannten inhaltlichen Vielfalt eines Rundfunkprogramms zu einer Gefährdung des gesamten Geschäftsmodells der Rundfunkunternehmen, das sich aus der Fortentwicklung und zunehmenden Verbreitung breitbandiger Internetanschlüsse und schneller Übertragungsmodi wie DSL ergibt.

Wie der VPRT schon in seiner Stellungnahme zur Empfehlung der Kommission zu Online-Musikdiensten herausgestellt hat, gilt insgesamt, (1) das Lizenzierungskonzept des "One-Stop-Shop" technologieneutral beizubehalten und (2) zu ergänzen durch eine verbesserte Ausgestaltung des Systems der Gegenseitigkeitsverträge (kol-

⁶ Aufgegriffen im "Commission Staff Working Document", Seite 26.

lektive Rechtswahrnehmung) und einen Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften, der nach den Maßstäben der Effizienz, Gerechtigkeit und Transparenz geführt wird.

Soweit von dem Ansatz des "One-Stop-Shop" in der Empfehlung Abstand genommen werden soll, muss aus Sicht der Sendeunternehmen im VPRT sichergestellt werden, dass der Bereich der Online-Sendungen klar vom Anwendungsbereich ausgenommen wird, da es sonst zur Koexistenz zweier verschiedener Lizenzierungsverfahren in Bezug auf Sendevorgänge mittels klassischer Übertragungswege (Terrestrik, Kabel, Satellit) einerseits und online andererseits sowie zur Behinderung des Angebots von Rundfunkdiensten online schlechthin kommen würde. Für die vorliegend avisierte Empfehlung wählt die Kommission bislang aber leider erneut den Weg eines breiten, undifferenzierten Ansatzes, ohne zwischen Online-Vertrieb und Online-Sendungen zu unterscheiden bzw. ohne die substantielle Kritik des Parlaments am Vorgehen bei den Online-Musikdiensten entsprechend zu berücksichtigen.

Das „Commission Staff Working Document“ (Seite 26) weist in diesem Punkt völlig zurecht auf die Forderung der Sendeunternehmen hin, den Bereich des Internet Streaming/Simulcasting dem Regime der Kabel- und Satellitenrichtlinie zu unterstellen und insoweit das Sendelandsprinzip zur Anwendung zu bringen.

Der VPRT unterstützt insoweit ausdrücklich die vom Parlament im Levai-Bericht sowie in der nachfolgenden Empfehlung vom 13. März 2007 eingeschlagene Linie:

- D. in der Erwägung, dass die Empfehlung lediglich beabsichtigt, den Online-Verkauf von Musikaufnahmen zu regeln, aufgrund des unbestimmten Wortlauts jedoch auch auf andere Online-Dienste (wie z.B. Rundfunkdienste), die Musikaufnahmen enthalten, Anwendung finden könnte; in der Erwägung, dass die hieraus resultierende Unklarheit in Bezug auf die Anwendbarkeit unterschiedlicher Lizenzierungsregime zu Rechtsunsicherheit führt und Nachteile insbesondere für Online- Rundfunkdienste mit sich bringt,
- E. in der Erwägung, dass ein Risiko besteht, dass Rechteinhaber, die der Empfehlung hinsichtlich ihrer interaktiven Online-Rechte folgen würden, den lokalen Verwertungsgesellschaften auch andere (z.B. den Rundfunk betreffende) Rechte entziehen und somit den Nutzern dieser Rechte die Möglichkeit nehmen, Nutzungsrechte für ein breit gefächertes Repertoire von ein- und derselben Verwertungsgesellschaft zu erwerben, [...]
- N. in der Erwägung, dass das bestehende System der Gegenseitigkeitsverträge und der gegenseitigen Einziehung von Nutzungsgebühren beibehalten werden sollte, indem ein Wettbewerb eingeführt wird auf der Grundlage der Effizienz und Qualität der von den Verwertungsgesellschaften angebotenen Dienstleistungen sowie dem prozentualen Anteil der administrativen Kosten und indem den Nutzern, die Musikaufnahmen online zum Verkauf anbieten, Lizenzen gewährt werden auf der Grundlage der Tarife, die in dem Land gelten, in dem die Konsumtion des Urheberrechts durch den individuellen Nutzer stattfinden wird, und in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten in vollem Einklang mit der in der Kabel- und Satellitenrichtlinie 93/83/EWG festgeschriebenen Regelung für grenzüberschreitenden Rundfunk Rechtssicherheit für Anbieter von anderen Online-Diensten als dem Online-Verkauf von Musik schaffen und es ermöglichen sollten, dass solche anderen Nutzer die erforderlichen rechtlichen Genehmigungen beantragen und die Gebühren ordnungsgemäß entsprechend der jeweiligen Nutzung an alle Kategorien von Rechteinhabern unter fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen entrichten,

(Erwägungsgründe D, E und N der Entschließung, Hervorhebung d. Verf.)

Mit dem in der Kabel- und Satellitenrichtlinie 93/83/EWG verankerten Ursprungslandprinzip hat der europäische Gesetzgeber einen Regelungsansatz gewählt, der die Vornahme grenzüberschreitender Kabel- und Satellitensendungen durch Kabel- bzw. Sendeunternehmen effektiv erheblich erleichtert hat. Zugunsten von Kabelunternehmen wurden die Kabelweitersenderechte einer Verwertungsgesellschaftenpflicht unterworfen, wobei unausgesprochener, da selbstverständlicher Ausgangspunkt die Vergabe der entsprechenden Rechte durch *eine zentrale* Stelle war. Für die Durchführung einer Satellitensendung war wegen Art. 1 Abs. 2 lit. a) und b) Richtlinie 93/83/EWG von nun an der Erwerb nur noch des nationalen Senderechts desjenigen Landes erforderlich, in dem die Eingabe der Programmsignale in eine ununterbrochene Kommunikationskette erfolgt.

Ohne die Möglichkeit der Vergabe des weltweiten Repertoires durch die jeweils zuständige Verwertungsgesellschaft hätte sich der in der Richtlinie 93/83/EWG gewählte Ansatz für Kabel- und Satellitensendungen gar nicht bewähren können. Sende- und Kabelunternehmen sind aufgrund der vielen verschiedenen, oft auch spontan in das Gesamtprogramm eingestellten Beiträge und Programmteile mehr als jeder andere Diensteanbieter auf *einen* zentralen Ansprechpartner für eine inhaltlich umfassende Rechtswahrnehmung *angewiesen*. Die Richtlinie 93/83/EWG hat dieses besondere Bedürfnis nicht nur anerkannt, sondern auch dessen Befriedigung durch *eine* Verwertungsgesellschaft stillschweigend vorausgesetzt.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Prinzip des Binnenmarkts und konkret die Dienstleistungsfreiheit des EG-Vertrags, die beim Erlass der Richtlinie 93/83/EWG Pate standen, nun im Hinblick auf die Dienste, welche die Sendeunternehmen neben dem klassischen Sendebetrieb online erbringen, einen Unterschied machen sollten, obwohl das Online-Diensteangebot der Sendeunternehmen weiterhin die für Rundfunkprogramme typische inhaltliche Vielschichtigkeit aufweist. Es ist zunächst urheberrechtlich irrelevant, ob geschützter Inhalt über die klassischen Verbreitungswege Satellit, Terrestrik und Kabel oder über moderne Netzwerke in Form des Webcast oder Simulcast zeitgleich an eine Öffentlichkeit ausgestrahlt wird. Auch bei letztgenanntem Nutzungsvorgang handelt es sich um ein Senden und nicht die Inanspruchnahme eines "Online"-Rechts. Die Zusammenfassung verschiedener Verwertungsformen in eine Kategorie "Online-Rechte", wie sie die Kommission empfiehlt, ist ein Rückschritt in Zeiten vertikaler Harmonisierung, die spätestens mit Erlass der Richtlinie 2001/29/EG (Urheberrechtsrichtlinie), in dem ein technologie- bzw. plattformneutraler, horizontaler Harmonisierungsansatz gewählt wurde, zu Ende gegangen sind. Sendeunternehmen wären kaum in der Lage, für ein im Internet übertragenes Rundfunkprogramm in zumeist kurzer Zeit von verschiedenen Verwertungsgesellschaften die Rechte zu erwerben, und wären überdies auch im Hinblick auf klassische Übertragungswege und das Internet zu verschiedenen Lizenzierungsvorgehen und -gängen gezwungen.

Die bereits angesprochene und bekannte inhaltliche Vielfalt eines Rundfunkprogramms verbietet es auch, Sendeunternehmen im Hinblick auf das Recht der öffentlichen Zugänglichkeit dem in der Empfehlung der Kommission vorgestellten Regelungskonzept auszuliefern, da dies zu einer Gefährdung des gesamten Geschäftsmodells führen könnte.

Dieses Ziel wird wiederum vom Europäischen Parlament ausdrücklich für den mit der Empfehlung der Kommission angesprochenen Online-Bereich geteilt. Das Europäische Parlament fordert die Kommission ausdrücklich zur Vorlage eines Vorschlags für eine flexible Rahmenrichtlinie zur Regelung der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für grenzüberschreitende Online-Musikdienste auf und verlangt, dass diese Richtlinie

[...] die Effizienz und Kohärenz von Lizenzierungsregimen gewährleisten (z.B. indem sie Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit zum Rechteerwerb im Einklang mit der Urheberrechtsgesetzgebung des Mitgliedstaates, in dem die jeweilige Sendung ihren Ursprung hat, eröffnet) und die Ausweitung bereits bestehender kollektiver Vereinbarungen vereinfachen, um auch interaktive Online-Verwertungsformen existierender Inhalte (wie z.B. Podcasting) abzudecken, [...]

(Nr. 6 der Entschließung, Hervorhebung d. Verf.)

An dieser Stelle ist ebenfalls daran zu erinnern, dass der europäische Regelungsgeber *selbst* schon ausdrücklich in Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 2001/29/EG (Urheberrechtsrichtlinie), die Präferenz für umfassende Repertoire-Lizenzen aus einer Hand für On-Demand-Nutzungen durch Sendeunternehmen geäußert hat:

In Bezug auf Radio- und Fernsehproduktionen, die Musik aus gewerblichen Tonträgern enthalten und von den Sendeunternehmen auf Abruf angeboten werden, sind Vereinbarungen über Sammellizenzen zu fördern, um die Klärung im Zusammenhang mit den betreffenden Rechten zu erleichtern.

(Erwägungsgrund 26 der Richtlinie)

Der VPRT fordert die Kommission daher in Übereinstimmung mit dem Europäischen Parlament auf, den eindeutigen Ausschluss jeglicher Online-Angebote der Rundfunk- und Sendeunternehmen vom Anwendungsbereich der im Sommer 2008 anstehenden Empfehlung der Kommission analog der Forderung zur Empfehlung bei den Online-Musikdiensten festzustellen:

1. ersucht die Kommission, klarzustellen, dass die Empfehlung von 2005 ausschließlich auf den Online-Verkauf von Musikaufnahmen Anwendung findet, und so bald wie möglich – nach eingehender Konsultation der betroffenen Parteien – unter Berücksichtigung der Besonderheit des digitalen Zeitalters und der Notwendigkeit, die europäische kulturelle Vielfalt, kleine Beteiligte und lokale Repertoires auf der Grundlage des Prinzips der Gleichbehandlung zu schützen, einen Vorschlag vorzulegen für eine flexible Rahmenrichtlinie zur Regelung der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für grenzübergreifende Online-Musikdienste, die vom Europäischen Parlament und vom Rat im Mitentscheidungsverfahren anzunehmen ist;

(Nr. 1 der Entschließung, Hervorhebung d. Verf.)

Der Ansatz von Primär- und Sekundärlizenzen ist insbesondere im Bereich der sprachgebundenen Auswertung schwer zu verallgemeinern. Rechteinhaber zielen auch im Sinne der Urheber auf eine maximale Auswertung ihrer Produkte. Insoweit besteht ein von der Kommission unterstelltes „Binnenmarktinteresse“ ohnehin aufgrund der Sprachbarrieren nur für einen bestimmten Teil der auszuwertenden Audio- und Videokataloge. Ähnlich wie im Bereich der Sendung wird es daher bei einem europaweiten Angebot für die jeweiligen Sprachfassungen außerhalb der durch sie abgedeckten Räume (für deutschsprachige Produkte: Deutschland/Schweiz/Österreich) allenfalls ein „Spill-Over-Interesse“ der Nutzung geben. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass aufgrund eines pauschal unterstellten binnenweiten Auswertungsinteresses die Inhalteanbieter dazu verpflichtet werden, entsprechend allumfassende Lizenzen zu erwerben.

8. Sind Sie der Ansicht, dass Geschäftsmodelle, die sich auf das Prinzip des Verkaufs geringerer Mengen einer größeren Anzahl von Produkten stützen („Long tail“-Theorie), von gebietsübergreifenden Lizenzen für wenig gefragte Werke (z. B. solche, die älter als zwei Jahre sind) profitieren würden?

Aus Sicht der Sendeunternehmen als Nutzer, die aufgrund der Eigenart ihres Programms, besonders viele geschützte Inhalte von verschiedenen Rechteinhabern zu verbinden, auf ein umfangreiches Repertoire aus einer Hand („One-Stop-Shop“) angewiesen sind, ist jede Herausnahme oder Beschränkung des Repertoires von Verwertungsgesellschaften gleichbedeutend mit der In-Frage-Stellung ihres Angebots schlechthin. Je nach Programmausrichtung – z. B. bei einem Spartensender – können „wenig gefragte Werke“ der Hauptprogrammbestandteil sein. Auch hier gilt also für den Sendebereich das allgemeine Bedürfnis gebietsübergreifender Lizenzen, unabhängig vom „Geschäftsmodell“. Zum eigentlich mit der Frage adressierten Fall des Online-Vertriebs kann der VPRT keine Prognose abgeben, da die bisherigen Angebote z. B. über VOD-Portale auf den deutschen Sprachraum abzielen.

Legale Angebote und Piraterie

9. Wie kann durch eine stärkere, wirksame Zusammenarbeit der Beteiligten der Schutz von Urheberrechten im Online-Bereich verbessert werden?

Der VPRT vertritt in erster Linie die Interessen von Inhalteanbietern, die ihre Inhalte über unterschiedliche „Plattformen“ senden bzw. zugänglich machen. Parallel werden von VPRT-Mitgliedern aber auch Dienste angeboten, etwa wenn auf Internetseiten Foren betrieben oder Web-Plattformen angeboten werden bzw. an diesen eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung erfolgt (z. B. Clipfish, MyVideo). Die Möglichkeit der unmittelbaren Interaktion mit dem Zuschauer/Nutzer ohne Medienbruch ist einer der großen Vorteile der Digitalisierung. Dabei sind privatwirtschaftlich organisierte Anbieter darauf angewiesen, ihre jeweilige Zielgruppe zu erreichen und an sich zu binden. Daher engagieren sich die Unternehmen auch zunehmend in den Bereichen User-Generated-Content-Plattformen (Web-Videoplattformen), Community-Angebote, Internet-Foren usw.

Wir möchten unterstreichen, dass jedwede unbefugte Verwendung/Weiterverbreitung bzw. Zugänglichmachung des Sendesignals ohne Zustimmung der Sendeunternehmen/Anbieter unzulässig ist und vom jeweiligen Sendeunternehmen/Anbieter auch entsprechend rechtlich verfolgt werden kann. Je nach Geschäftsmodell kann eine Verbreitung von Sendehalten über Web-Plattformen den Sendeunternehmen die finanzielle Grundlage entziehen, etwa wenn entgeltpflichtige Inhalte kostenlos nutzbar gemacht und damit mittelbar auch technische Schutzmechanismen zum Schutz des Programmsignals umgangen werden oder durch die öffentliche Zugänglichmachung gegen Lizenzbedingungen verstoßen wird.

Ziel muss es daher sein – unabhängig von der ohnehin möglichen rechtlichen Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen – in einem Verfahren sicherzustellen, dass die Interessen sowohl der Inhalte- als auch der Diensteanbieter gewahrt werden. Dies ist u. E. in erster Linie durch ein geeignetes „Notice-and-take-down-Verfahren“ möglich. Zudem sollten Anreize für freiwillige Kontrollen der Diensteanbieter geschaffen werden anstatt die Anbieter durch die Rechtsfolge der Kennnizzurechnung zu bestrafen und dadurch freiwillige Kontrollen zu gefährden. Zuletzt plädiert der VPRT für eine eindeutige Rechtslage hinsichtlich der Haftungsfragen. Hierbei sollten die Haftungsprivilegien – so wie sie in der E-Commerce-Richtlinie etwa in Artikel 15 vorgesehen sind – in der Rechtspraxis auch ihre Wirkung entfalten können. Dabei darf die Regulierung auf nationaler Ebene nicht die Grundtonalität der europäischen Richtlinie konterkarieren. Allerdings gilt es auch, bei der nationalen Betrachtung das Spannungsverhältnis mit anderen europäischen Vorgaben wie etwa aus dem Bereich des Urheberrechts (Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft) in Einklang zu bringen und Verfahren aufzusetzen, die den Beteiligten auf beiden Seiten Rechnung tragen.

Zu weiteren Verfahrensvorschlägen siehe unten Frage 11.

10. Sind Sie der Ansicht, dass die jüngst in Frankreich unterzeichnete Vereinbarung ein Beispiel ist, dem gefolgt werden sollte?

Da sich die Situationen in den Mitgliedstaaten aufgrund variierender Rechtsprechung zur Ausformung der E-Commerce-Richtlinie unterschiedlich entwickelt haben, sollte die Beurteilung dieser Frage dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Die derzeit in Frankreich und UK diskutierten Modelle sind auch Gegenstand von Gesprächen der deutschen Behörden mit Rechteinhabern und Diensteanbietern im Zusammenhang mit einer Änderung des Telemediengesetzes. Die einzurichtende „Content Online Platform“ sollte zunächst die nationalen Erfahrungen zusammentragen, bevor über ein binnenmarktweites Vorgehen entschieden wird.

11. Sind Sie der Ansicht, dass die Anwendung von Filtermaßnahmen ein wirksames Mittel gegen online begangene Urheberrechtsverletzungen wären?

Dabei ist insbesondere aufgrund der deutschen Rechtsprechung in den vergangenen Jahren das Prüfpflichtenprogramm des Diensteanbieters im Falle von Unterlassungsansprüchen nicht hinreichend geklärt. Ausgangspunkt für eine Störerhaftung sollte aus unserer Sicht die positive Kenntnis des Diensteanbieters von der Rechtsverletzung sein. Hier sollten Anforderungen an den Grad der Kenntnis formuliert werden. So sind insbesondere mit Rechteinhabern und kommerziellen Verwertern angemessene Mechanismen zu vereinbaren, die im Falle einer Verbreitung unautorisierter Inhalte eingeleitet werden können. Wichtig ist hier auch die Frage, wen die Beweislast dafür trifft, dass es angemessene Filtermöglichkeiten gibt.

Eine Vorabprüfung aller Inhalte widerspricht der E-Commerce-Richtlinie und überschreitet auch die Grenze des Zumutbaren. Allerdings sollte ein Rahmen gefunden werden, nach dem Diensteanbieter unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Fortführung des Geschäftsmodells der Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technisch-automatisierten Mitteln (z. B. Filtersoftware) abverlangt wird, um nach Kenntniserlangung von einer Rechtsverletzung entsprechend tätig zu werden. Dies ist aus Sicht der Rechteinhaber angesichts der durch unautorisierte Einstellung entstehenden Schäden erforderlich. Im Falle von Mitschnitten von TV-Sendungen bedeutet dies zum Beispiel, dass nach Information des Diensteanbieters durch den betroffenen Fernsehanbieter technische Mittel eingesetzt werden müssen, um die weitere Einstellung von Programmausschnitten nach dem Stand der verfügbaren Technik zu verhindern.

Aus Sicht der Rechteinhaber und Inhalteanbieter im VPRT sind dabei Verfahren zu bevorzugen, wie dies z. B. in den USA im Digital Millennium Copyright Act (DMCA) kodifiziert wurde. Demnach sollte in jedem Fall vor einem möglichen Gerichtsverfahren ein außergerichtliches Verfahren vorgeschaltet sein, das zwingend zu durchlaufen ist. Die Voraussetzungen, unter denen ein Diensteanbieter Inhalte entfernen muss, sollten genau definiert werden. Hier wären wünschenswert: schriftlicher Antrag, schriftliche Versicherung der Rechteinhaberschaft, ggf. Anhörung des Nutzers/Möglichkeit des Widerspruchs durch den Nutzer, ausreichende Fristen, keine inhaltliche Prüfungspflicht für den Diensteanbieter, Sanktionen bei unrechtmäßigen Anträgen. Dies gilt insbesondere für die Merkmale und Informationen, die ein Antrag auf Entfernung von Inhalten erfüllen muss. In den Fällen, in denen ein berechtigter Antrag vorliegt, sollte der Anbieter insoweit von der Haftung freigestellt werden, sofern er dem Antrag nachkommt. Ferner sollte das Verfahren auch Sanktionen für unberechtigte Anträge statuieren, da nur so verhindert werden kann, dass das Verfahren durch eine Vielzahl von Anträgen bewusst missbraucht wird.

Dabei muss nicht notwendigerweise eine gesetzliche Regelung getroffen werden. Eine „Notice-and-take-down“-Regelung kann aus Sicht des VPRT in der Praxis durch die Beteiligten etwa im Wege von Selbstverpflichtungen vorgenommen werden, wenn ein entsprechender gesetzlicher Rahmen besteht. Aus Sicht der Inhalteanbieter ist die Tatsache, dass Diensteanbieter nicht vollständig von der Verantwortlichkeit als Störer ausgeschlossen werden – etwa wenn Rechtsverletzungen nicht

ausreichend vorgebeugt wird –, förderlich, um in der Praxis Einigungen zwischen Rechteinhabern und Diensteanbietern über entsprechende Verfahren zu ermöglichen.

Zur Autorisierung der Einstellung von Inhalten können unabhängig davon selbstverständlich vertragliche Abreden zwischen Inhaltenanbietern und Diensteanbietern getroffen werden. Inhaltenanbieter drängen bei diesen vertraglichen Vereinbarungen auf eine weitestreichende Absicherung zum Schutz ihrer Inhalte und der seitens der Plattformbetreiber einzusetzenden technischen Maßnahmen.

III. Weiterer Punkt: Pauschalvergütungssystem

Mit Blick darauf, dass das „Commission Staff Working Document“ auch den Bereich der **Evaluierung des Pauschalvergütungssystems** anspricht (3.2.7, Seite 34), möchte der VPRT abermals auf die Situation hinweisen, dass die privaten Sendeunternehmen in Deutschland im Widerspruch zu den Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG (Urheberrechtsrichtlinie) nach wie vor gesetzlich von der Pauschalvergütung ausgeschlossen sind. Der VPRT hat die EU-Kommission in dieser Sache bereits adressiert und wird seine wesentlichen Beschwerdepunkte erneut in dem unlängst gestarteten separaten Konsultationsverfahren zur angemessenen Vergütung für die private Vervielfältigung vorbringen.

Berlin, den 29. Februar 2008
